

„Anonymität des elektronischen Zahlungsverkehrs muss erhalten bleiben“

Netzwerk Datenschutzexpertise fordert Gesetzgebungs-Stopp bei der 5. Geldwäsche-Richtlinie

Die 5. Geldwäsche-Richtlinie der Europäischen Union (EU) soll unter anderem anonyme Online-Zahlungen in der EU verbieten, die Grenze bei Transaktionen mit anonymen Prepaid-Karten auf 150 Euro herabsetzen und sämtliche Transaktionsdaten bei Finanzdienstleistern mindestens fünf Jahre speichern lassen. Die EU-Kommission will mit der vom Rat der EU am 21.12.2016 weitgehend bestätigten Richtlinie Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bekämpfen. Die Finanzdienstleister werden verpflichtet, die gespeicherten Transaktionsdaten bei Bedarf einer Finanzkontrollbehörde (Financial Intelligence Unit) bereitzustellen. Über den Aufbau eines Registers oder eines zentralen Datenabrufsystems, mit dem die Nutzer von Konten online identifiziert werden können, sollen die Zahlungen einzelnen Nutzern zugeordnet werden können.

Ein Gutachten des Netzwerks Datenschutzexpertise hierzu kommt zum Ergebnis, dass die Planungen gegen elementare Grundrechte auf Datenschutz, auf unbeobachtete Kommunikation und auf Eigentum verstoßen. Denn eine Verhältnismäßigkeitsprüfung – wie vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) und vom Bundesverfassungsgericht gefordert – wird nicht vorgenommen. Rechtliche oder prozedurale Vorkehrungen sind nicht vorgesehen. Undifferenziert sollen sämtliche elektronischen Zahlungsvorgänge mit einer Identifizierungspflicht belegt werden. Das Netzwerk Datenschutzexpertise fordert angesichts dieser Situation einen sofortigen Stopp der weiteren Gesetzgebung, eine umfassende Grundrechtsanalyse und eine intensive öffentliche Debatte über die Pläne.

Ute Bernhardt vom Netzwerk Datenschutzexpertise: „Nach der Vorratsdatenspeicherung von Fluggastdaten und den Kommunikations- und Bewegungsprofilen durch die Vorratsdatenspeicherung von Kommunikationsverbindungen sollen nun durch die Speicherung aller Daten von elektronischen Geldtransfers präzise Interessen-, Konsum- und Bewegungsprofile der gesamten EU-Bevölkerung gesammelt werden. Belege, dass Geldwäsche und Terrorismusüber die Analyse von Bagateltransfers aufgeklärt werden, gibt es nicht. Dafür ist klar, dass die EU-Kommission mit der neuen Richtlinie ihren im April 2016 beschlossenen „Gemeinsamen Rahmen für die Abwehr hybrider Bedrohungen“ umsetzt. Der formuliert das Ziel, nicht nur die Finanzierung des Terrorismus zu verfolgen, sondern auch die Finanzierung politischer „Interessengruppen oder Parteien am politischen Rand“. Die Geldwäsche-Richtlinie steht damit in einem viel größeren politischen Rahmen.“

Thilo Weichert vom Netzwerk Datenschutzexpertise: „Die Menschen haben einen generellen Anspruch auf Anonymität finanzieller Transaktionen. Dieses Recht darf nur eingeschränkt werden, wenn hierfür eine normenklare und verhältnismäßige Regelung besteht, die Vorkehrungen zum Schutz der Grundrechte enthält. In seinem jüngsten Urteil zur Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten vom 19.12.2016 hat der EuGH klargemacht, dass eine anlasslose

langfristige und undifferenzierte Speicherung von Daten über Alltagsaktivitäten unzulässig ist. Diese Ausführungen zur Telekommunikation lassen sich auf Finanztransaktionen übertragen. Das bisher unter dem Radar der öffentlichen Wahrnehmung durchgezogene Gesetzgebungsverfahren wurde initiiert, noch bevor die 4. Geldwäsche-Richtlinie in nationales Gesetz umgesetzt war und damit Erfahrungen gesammelt werden konnten. Es ist uns vollkommen unverständlich, dass dieses europarechts- und verfassungswidrige Vorhaben bisher weitgehend unbeanstandet den EU-Rat, den deutschen Bundesrat und die deutsche Bundesregierung passiert hat.“

Das ausführliche Gutachten des Netzwerks Datenschutzexpertise ist im Internet abzurufen unter:

http://www.netzwerk-datenschutzexpertise.de/sites/default/files/gut_2016_5gwrl271216.pdf

Ansprechpartner

Thilo Weichert

Waisenhofstr. 41, 24103 Kiel

0431 9719742, 0160 1573215

Weichert@netzwerk-Datenschutzexpertise

www.netzwerk-datenschutzexpertise.de